



Landkreis
Vechta

STARKE ARGUMENTE.

Änderung der Satzung des Landkreises Vechta über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Jugendhilfeausschuss

26.04.2018

Ziele der Anpassung:

- Steigerung der Attraktivität der Tagespflege
- Stärkung des Angebotes zur Realisierung des Betreuungsanspruchs insbesondere zu „ungünstigen Zeiten“
- Steigerung der Qualität der Tagespflege
- Verwaltungsvereinfachung

Steigerung der Attraktivität und Qualifizierungsanreize (Qualitätssteigerung) durch Entgeltanpassung

	160 Std. Quali- fizierung (Stufe 1)	560 Std. (Stufe 2)	Qualifizierung/Kinderpfleger/- in, Sozialassistent/-in (Stufe 3)	Sozialpädagogische Fachkräfte i.S.d. § 4 Abs. 1 und 2 KiTaG (Stufe 4)
Sach- aufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)	1,88 €	1,88 €	1,88 €	1,88 €
Betrag zur Aner- kennung der För- derungsleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)	3,12 €	3,62 €	4,12 €	4,62 €
Insgesamt je Kind/Std.	5,00 €	5,50 €	6,00 €	6,50 €

Nach fünfjähriger Tätigkeit und Nachweis der Fortbildungs- oder Weiterqualifizierungsstunden: zusätzlich 0,20 €

Steigerung der Attraktivität und Stärkung des Angebotes zur Realisierung des Betreuungsanspruchs insbesondere zu „ungünstigen Zeiten“

§ 3 Nr. 2c Betreuung in Randzeiten

*Sofern die Betreuung des Tagespflegekindes in den morgendlichen Nachtzeiten von **5:00 Uhr bis 7:00 Uhr** erfolgt, wird ein Aufschlag auf die Förderleistung der **Stufe 1 von 100 %** gewährt. In den Abendstunden von **18:00 Uhr bis 22:00 Uhr** sowie bei Betreuungen an **Wochenenden und Feiertagen** wird ein Aufschlag von **50%** auf die Förderleistung der Stufe 1 gewährt.*

Steigerung der Attraktivität, Qualitätssteigerung und Verwaltungsvereinfachung

Bei Abwesenheit des Tagespflegekindes, die **mehr als 4 zusammenhängende Betreuungswochen** umfasst, wird die Zahlung unterbrochen, bis die Betreuung wieder aufgenommen wird. Hierbei ist es unerheblich, ob die Abwesenheit durch Krankheit oder Urlaub des Kindes zustande kommt.

Auf eine Mitteilung der Fehltage der Kinder wird aus Verwaltungsvereinfachungsgründen verzichtet.

Steigerung der Attraktivität, Qualitätssteigerung und Verwaltungsvereinfachung

§ 3 Nr. 4 der Satzung – Sonderregelung für betreuungsfreie Zeiten und Ausfallzeiten

Die Tagespflegepersonen sollen künftig Anspruch auf „betreuungsfreie Zeit“ im Umfang von 20 Betreuungstagen pro Kalenderjahr haben. Tagespflegepersonen, die an Weiterqualifizierungen teilgenommen haben oder Fortbildungen im Umfang von 24 Unterrichtsstunden erfüllt haben, sollen im darauffolgenden Kalenderjahr Anspruch auf 25 Tage bezahlte „betreuungsfreie Zeit“ haben.

Steigerung der Attraktivität und Verwaltungsvereinfachung

§ 5 Kostenheranziehung (Beitragsfreiheit)

Im Hinblick auf die ab 01.08.2018 eintretende Beitragsfreiheit für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres sollen Eltern, die ihr Kind von einer Tagespflegeperson betreuen lassen möchten und Eltern, deren Kinder im Kindergarten betreut werden, gleichgestellt werden. Ab dem 01.08.2018 wird seitens des Landkreises Vechta auch für Kinder in Kindertagespflege **ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt der Kostenbeitrag der Eltern** übernommen.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !

